



# Dispensation Schutzraumbau

# B70

Zusatzformular zum Baugesuch

- Das Formular hat ergänzenden Charakter und ist immer zusammen mit dem Formular B1 (Baugesuch) einzureichen.

Gemeinde \_\_\_\_\_ Bezeichnung Bauvorhaben \_\_\_\_\_  
 Eingangsdatum \_\_\_\_\_  
 BG-Nummer \_\_\_\_\_ Gesuchsteller/in \_\_\_\_\_  
 Telefon \_\_\_\_\_ Mobile \_\_\_\_\_

## 1. Objektstandort / Nutzung

Strasse / Lage \_\_\_\_\_ Parz. Nr. \_\_\_\_\_ Assek. Nr. \_\_\_\_\_  
 Nutzung \_\_\_\_\_

## 2. Gebäudeart / Bauvorhaben

Beschreibung \_\_\_\_\_  
 Ist das Gebäude unterkellert?  ja  nein

## 3. Baukosten

Für Neubauten Fr. \_\_\_\_\_  
 Für An-, Auf- und Umbauten Fr. \_\_\_\_\_

Angabe der Baukosten aufgrund:

Kostenschätzung  
 detailliertem Kostenvoranschlag

Bemerkungen \_\_\_\_\_

## 4. Erforderliche Schutzplatzanzahl

→ Bezieht sich auf neue respektive zusätzliche Fläche.

Anforderungen gemäss Art. 17 Abs. 1 ZSV \_\_\_\_\_ Schutzplätze  
 Bereits vorhandene Schutzplätze \_\_\_\_\_ Schutzplätze  
 Erforderliche Schutzplätze \_\_\_\_\_ Schutzplätze

## 5. Unterschrift

Ort und Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift Gesuchsteller/in oder bevollmächtigte Person \_\_\_\_\_

## Gesetzliche Grundlagen

- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG, SR 520.1)
- Verordnung über den Zivilschutz vom 5. Dezember 2003 (Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11)
- Zivilschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 13. September 2004 (bGS 511.2)
- Verordnung zum Zivilschutzgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden vom 21. Dezember 2004 (bGS 511.21)

## Beurteilung der Schutzraumbaupflicht / Ersatzpflicht

### A. Befreiung von der generellen Schutzraumbaupflicht / Ersatzpflicht

1. Diese Gebäudekategorie ist im Anforderungskatalog von Art. 17 ZSV nicht enthalten.
2. Es handelt sich um einen Um- oder Aufbau.
3. Es handelt sich um einen Wiederaufbau nach einem Elementarereignis.
4. Die Schutzraumbaupflicht wurde bei diesem oder einem anderen Gebäude erfüllt.

### B. Befreiung von der Schutzraumbaupflicht bzw. Leistung eines Ersatzbeitrages

5. Im betreffenden Gemeindegebiet sind genügend Schutzplätze vorhanden.
6. Die Anordnung gemäss Art. 17 ZSV ist kleiner als 25 Schutzplätze oder 38 Zimmer.
7. Ein Schutzraumbau ist aus technischen Gründen nicht zu verantworten.
8. Die erforderlichen Schutzplätze werden dem vorne bezeichneten Beteiligungsschutzraum zugeteilt.
9. Die erforderlichen Schutzplätze werden einem geplanten, noch zu bezeichnendem Beteiligungsschutzraum zugeteilt.

## Verwendung der Ersatzbeiträge

Verordnung über den Zivilschutz (Zivilschutzverordnung, ZSV, SR 520.11) vom 5. Dezember 2003

Art. 22 Verwendung der Ersatzbeiträge (Art. 47 BZG)

<sup>1</sup> Die Ersatzbeiträge sind zweckgebunden in nachstehender Reihenfolge zu verwenden für:

- a. die Erstellung, die Ausrüstung, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung von öffentlichen Schutzräumen;
- b. die Erneuerung von privaten Schutzräumen, sofern die Eigentümer und Eigentümerinnen ihren Sorgfaltspflichten in Bezug auf die Schutzräume nachgekommen sind;
- c. weitere Massnahmen des Zivilschutzes, insbesondere für periodische Schutzraumkontrollen oder die Beschaffung von Zivilschutzmaterial.